



Budget für
Arbeit

Liebe Leserin, lieber Leser,



viele Menschen mit Behinderung wollen zu Recht mehr Selbstbestimmung und Chancen im Arbeitsleben. Diesen Wunsch greift das Budget für Arbeit, das zum 1. Januar 2018 durch das Bundessteuergesetz eingeführt wurde, auf. Menschen mit Behinderung können selbstbestimmt entscheiden, wo sie arbeiten wollen: in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Das Budget für Arbeit unterstützt die Menschen beim Wechsel auf den allge-

meinen Arbeitsmarkt. Uns ist es sehr wichtig, Menschen mit Behinderung frühzeitig in ihrer beruflichen Laufbahn zu begleiten und gemeinsam mit ihnen Chancen auszuloten. Wir in Bayern haben dabei von der landesrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Budget für Arbeit um 20 Prozent besser auszustatten.

Wir möchten Arbeitgeber und Menschen mit Behinderung gleichermaßen ermuntern, die Chancen zu nutzen:

Notwendig sind mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Handicap, aber auch Mut und Zuversicht – eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist für alle eine Chance.

Wenn Sie mehr über das Budget für Arbeit erfahren möchten, erhalten Sie gerne eine Beratung bei den Anlaufstellen, die Sie in dieser Broschüre finden. Nutzen Sie die Vorteile, die Ihnen das Budget für Arbeit bietet!

Carolina Trautner
Bayerische Sozialministerin
für Familie, Arbeit und
Soziales

Franz Löffler
Präsident des
Bayerischen Bezirketags

Holger Kiesel
Bayerischer
Behindertenbeauftragter

Das Wichtigste auf einen Blick

- ▶ Das Budget für Arbeit ist eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt.
- ▶ Menschen mit Behinderung schließen einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der Arbeitgeber kann auch ein Inklusionsbetrieb sein.
- ▶ Ein Budget für Arbeit ist sowohl bei einer Vollzeit- als auch bei einer Teilzeitbeschäftigung (min. 15 Std./Woche, in einem Inklusionsbetrieb 12 Std./Woche) möglich.
- ▶ Das Budget für Arbeit wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.
- ▶ Der Arbeitgeber erhält einen Zuschuss zu den Lohnkosten in Höhe von bis zu 75 Prozent des Arbeitslohnes mit einer Höchstgrenze von derzeit (2021) 1.579,20 Euro monatlich.
- ▶ Ist eine Unterstützung am Arbeitsplatz erforderlich, werden die Kosten übernommen.

Wer kann ein Budget für Arbeit erhalten?

Das Budget für Arbeit ist eine Alternative für Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Beschäftigung in einer Werkstatt haben und voll erwerbsgemindert sind. Dies sind Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Der tatsächliche Besuch einer Werkstatt ist nicht Voraussetzung. Es ist ausreichend, wenn die Person einen Anspruch auf Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt hat. Grundsätzlich muss eine berufliche Bildungsmaßnahme durchlaufen werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Leistungsfähigkeit für die Beschäftigung bereits auf andere Weise (z. B. auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) erlangt wurde.



Welche Leistungen gibt es?

Menschen mit Behinderung schließen einen regulären Arbeitsvertrag mit einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber.

Auf dieser Grundlage gewährt der zuständige Bezirk ein Budget für Arbeit.

Das Budget für Arbeit umfasst folgende Leistungen:

- Einen Zuschuss zu den Lohnkosten für den Arbeitgeber. Der Zuschuss dient dem Ausgleich der behinderungsbedingten Leistungsminderung.
- Die Kosten für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (Unterstützung), falls dies erforderlich ist.
- Der Umfang der Leistungsminderung und der erforderlichen Anleitung und Begleitung werden vor Ort im Betrieb durch den Integrationsfachdienst oder den technischen Beratungsdienst des Zentrums Bayern Familie Soziales (ZBFS) – Inklusionsamt ermittelt.

Wie wirkt sich das Budget für Arbeit auf Leistungen der Sozialversicherung aus?

Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind auf der Grundlage des tatsächlichen Arbeitsentgeltes vom Arbeitgeber abzuführen. Es besteht aber keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.

Was ist noch zu beachten?

Die Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt muss ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis sein. Die Entlohnung muss tarifvertraglich oder ortsüblich sein.

Weitere Leistungen des zuständigen Bezirks im Zusammenhang mit diesem Arbeitsverhältnis, wie beispielsweise die Finanzierung der täglichen Fahrtkosten, sind nicht möglich. Ergänzende Leistungen des Inklusionsamtes sind hingegen nicht ausgeschlossen.



Menschen mit Behinderung sollen frei entscheiden können. Wenn sie mit Hilfe eines Budgets für Arbeit nicht (mehr) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden wollen, haben sie Anspruch auf Aufnahme bzw. Rückkehr in eine Werkstatt.

Mehrere Menschen mit Behinderung in einem Betrieb können gemeinsam Unterstützung am Arbeitsplatz in Anspruch nehmen, sofern sie dies möchten und es zumutbar ist. Man spricht hier vom sogenannten „Poolen“.

Wo muss der Antrag gestellt werden? Wo gibt es weitere Informationen?

Der Antrag ist bei dem Bezirk zu stellen, in dem der Mensch mit Behinderung wohnt. Die Kontaktdaten der Anlaufstellen finden Sie auf der Rückseite.

Weitere Informationen zum Budget für Arbeit erhalten Sie auch

- beim Inklusionsamt des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) Ihrer Region (www.zbfs.bayern.de);
- beim Integrationsfachdienst in Ihrer Region (www.integrationsfachdienst.de).

Kontaktaten der bayerischen Bezirke



BEZIRK
NIEDERBAYERN

Bezirk Niederbayern

– Sozialverwaltung –
Am Lurzenhof 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/97512-100
E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de



Bezirk Mittelfranken

– Sozialreferat –
Bezirksrathaus Ansbach
Danziger Str. 5
91522 Ansbach
Tel.: 0981/4664-2402
E-Mail: arbeitsbereich24@bezirk-mittelfranken.de



Bezirk Oberbayern

– Servicestelle –
Prinzregenten Str. 14
80538 München,
Tel.: 089/2198-21010,
-21011 und -21012,
E-Mail: servicestelle@
bezirk-oberbayern.de



Bezirk Schwaben

Hafnerberg 10
86152 Augsburg
Tel.: 0821/3101-255
E-Mail: Vorzimmer.SHV@
bezirk-schwaben.de



Bezirk Oberfranken

Cottenbacher Str. 23
95445 Bayreuth
Tel.: 0921/7846-0
E-Mail: sozialverwaltung@
bezirk-oberfranken.de



Bezirk Unterfranken

Silcher Str. 5
97074 Würzburg
Tel.: 0931/7959-0
E-Mail: Sozialverwaltung@
bezirk-unterfranken.de



Bezirk Oberpfalz

– Sozialverwaltung –
Referat 4 – Teilhabe am Arbeitsleben
Ludwig-Thoma-Str. 14
93051 Regensburg
Tel.: 0941/9100-0
E-Mail: sozialverwaltung@
bezirk-oberpfalz.de

www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH
Bildnachweis: istockphoto.com/lisegagne (Titel),
istockphoto.com/laflor (S. 4), istockphoto.com/sturti (S. 5)
Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: Januar 2021
Artikelnummer: 1001 0762

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.